

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1853

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Jährlicher Beitrag an GastroSolothurn für die Jahre 2023 bis 2024

1. Ausgangslage

1.1 Beitrag

Der Kanton Solothurn leistet während der Jahre 2023 und 2024 einen jährlichen Beitrag von 100'000 Franken an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte für das Gastgewerbe. Dieser Beitrag wird seit 2009 jährlich ausgerichtet.

1.2 Organisationsbeschreibung

GastroSolothurn ist der Kantonalverband von GastroSuisse, dem schweizerischen Verband für Hotellerie und Restauration. Der Verband vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen des Gastgewerbes, pflegt den Dialog mit Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit, fördert das Image der Branche und engagiert sich in der Berufsbildung. Dem Kantonalverband GastroSolothurn gehören über 500 Hotels, Restaurants, Cafés und Bars an. Der Verband GastroSolothurn hat sich im Jahr 2022 mit den Verbänden GastroAargau, Hotellerie Aargau, Hotellerie Bern und Mittelland sowie der Hotel & Gastro Union Nordwestschweiz zum Verein Hotel & Gastro formation Mittelland zusammengeschlossen. Zweck des Vereins Hotel & Gastro formation Mittelland ist, die gastgewerbliche Berufsbildung sozialpartnerschaftlich zu koordinieren, zu fördern und die Aufgaben der gastgewerblichen Berufsverbände in der Berufsbildung und im Nachwuchsmarketing im Interesse der Mitgliedverbände und der ganzen Branche gemeinsam durchzuführen. Zudem unterstützt der Verein Hotel & Gastro formation Mittelland die Hotel & Gastro formation Schweiz in der Erfüllung der Aufgaben und in der Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe sowie in der Sicherung der Aus- und Weiterbildungsqualität.

1.3 Projektbeschreibung

Seit dem Jahr 2008 stellt der Verband GastroSolothurn seine Räumlichkeiten dem Verein Hotel & Gastro formation Solothurn und seit dem Jahr 2022 dem neu gegründeten Verein Hotel & Gastro formation Mittelland zur Verfügung.

Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen schliesst für die Jahre 2023 und 2024 eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Hotel & Gastro formation Mittelland ab. Diese Leistungsvereinbarung regelt das Angebot der überbetrieblichen Ausbildungskurse seitens des Vereins Hotel & Gastro formation Mittelland, welche nach den Vorgaben der Berufsbildungsgesetzgebung und dem dazugehörigen Bildungsplan durchgeführt werden. Das Vorhandensein sowie die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung ist Bedingung für den jährlichen Förderbeitrag des Kantons an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte, welche für die Ausbildungskurse kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstabe d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen. Gemäss §§ 74 und 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton den Tourismus fördern sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen.

2.2 Submissionsrechtliches

Die jährlichen Beiträge der Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte an den Verband GastroSolothurn sind gemäss § 76 WAG eine Fördermassnahme zugunsten der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe. Die Zusprennung des Beitrages an den Verband GastroSolothurn fällt nicht in den objektiven Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) und damit auch nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung gemäss WAG

Der Verband GastroSolothurn verwendet den Förderbeitrag für den Betrieb der Ausbildungsstätte für das Gastgewerbe. Leistungen dieser Art werden üblicherweise gesamthaft oder zumindest zu einem Teil durch die öffentliche Hand finanziert.

Der jährliche Förderbeitrag in der Höhe von 100'000 Franken soll dem Verband GastroSolothurn mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss für eine Dauer von zwei Jahren zugesichert werden. Dies mit dem Ziel, im Bereich der Aus- und Weiterbildung Kontinuität sowie finanzielle Sicherheit zu gewährleisten.

Das Gastgewerbe zählt landesweit 214'000 Beschäftigte sowie 9'000 Lernende und nimmt innerhalb der Schweizer Wirtschaft im Hinblick auf die Anzahl Arbeits- und Ausbildungsplätze eine bedeutende Rolle ein. Im Kantonalverband GastroSolothurn stellen rund 500 Mitglieder wichtige Arbeitsplätze zur Verfügung und bilden Lernende aus. Damit leistet der Verband GastroSolothurn einen wichtigen Beitrag an die Volkswirtschaft des Kantons Solothurn.

Der Seminar- und Eventtourismus, aber auch der Geschäftstourismus als touristische Schlüsselbranche ist im Kanton Solothurn stark verankert. Die hochwertige und breite Ausbildung gerade im Gastgewerbe ist für diesen Wertschöpfungsbereich essenziell. Mit dem Angebot der überbetrieblichen Kurse in den Berufen Koch/Köchin EFZ, Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA, Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ sowie Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA dient der Verband GastroSolothurn der permanenten Weiterentwicklung des Gastronomietourismus. Gerade weil der Kanton Solothurn nicht zu den grossen Touristenmagneten der Schweiz zählt, ist ein vielseitiges, ansprechendes Angebot im Bereich der Gastronomie umso bedeutender.

Der Verband GastroSolothurn stellt dem Verein Hotel & Gastro formation Mittelland die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und finanziert den Unterhalt sowie die Investitionen. Der gesetzlich geforderte Selbstfinanzierungsgrad wird erreicht.

Die Qualität des Ausbildungsangebots für das Gastgewerbe liegt in der Verantwortung des Vereins Hotel & Gastro formation Mittelland. Über die Durchführung von überbetrieblichen Kursen schliesst das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen als Leistungsbezüger eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Hotel & Gastro formation Mittelland ab. Diese regelt nebst

der Durchführung auch die Aufsicht, die Qualitätssicherung sowie die Abgeltung der von Hotel & Gastro formation Mittelland angebotenen überbetrieblichen Kurse. Für den Unterstützungsbeitrag seitens des Kantons an den Verband GastroSolothurn gemäss WAG sind der Bestand und die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung eine Voraussetzung. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung für den Nachwuchs des Gastgewerbes wird auf diese Weise in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen garantiert.

Der jährliche Beitrag an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte wird für die Jahre 2023 und 2024 gesprochen. Seit 2021 werden die Restaurantfachleute EFZ – 30 Lernende pro Jahr – nicht mehr im Gerolag-Center Olten, sondern in Lenzburg unterrichtet. Der Mietvertrag zwischen dem Verband GastroSolothurn und dem Gerolag-Center Olten ist bis 31. März 2024 befristet. Eine detaillierte Überprüfung des Raumangebotes im Hinblick auf den Wegzug der Restaurantfachleute EFZ soll bis spätestens 31. Oktober 2023 stattfinden, da der Mietvertrag im Laufe des Jahres 2023 um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) muss mit dem Verband GastroSolothurn eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Nach § 71 Absatz 5 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11) wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf 100'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. Beschluss

Gestützt auf § 66 Absatz 1 Buchstabe d, § 74 und § 76 WAG sowie § 24 VWAG beschliesst der Regierungsrat:

- 3.1 Dem Verband GastroSolothurn wird von 2023 bis 2024 ein jährlicher Beitrag aus dem Globalbudget des Departementssekretariates des Volkswirtschaftsdepartementes in der Höhe von bis zu 100'000 Franken gewährt.
- 3.2 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.3 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes und dem Verband GastroSolothurn abgeschlossen.
- 3.5 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.

- 3.6 Der Beitrag kann des Weiteren nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes für die Jahre 2023 bis 2024 eine gültige Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen und dem Verein Hotel & Gastro formation Mittelland sowie jeweils bis 31. August des laufenden Jahres eine aktuelle Bestätigung vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen über die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung vorliegen.
- 3.7 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung dieses Beschlusses und der beiden Leistungsvereinbarungen mit Zins zurückzuerstatten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Kreuzackerstrasse 1, Postfach, 4502 Solothurn
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
GastroSolothurn, Kantonalverband für Hotellerie und Restauration, Benvenuto Savoldelli,
Geschäftsführer, Hauptgasse 20, Postfach, 4601 Olten (**Versand durch FAST**)